

Antrag F02: Schwarzfahren aus dem Strafgesetzbuch!

Antragsteller*in:	UB-Vorsitz Jusos Gießen (Unterbezirk Gießen · Nr. GI-2)
Status:	angenommen
Sachgebiet:	F - Verkehr und Infrastruktur
Entscheidung:	<input type="radio"/> wie Empfehlung <input type="radio"/> abweichend:

1 Die Bezirkskonferenz der Jusos Hessen-Süd möge beschließen:

2 Wir alle müssen Erledigungen machen – einkaufen, einen Termin bei einem:r Ärzt:in
3 wahrnehmen oder Verwandte pflegen – daher müssen wir mobil sein. Viele Menschen haben
4 aber kein Einkommen und daher nicht die Möglichkeit, sich eine Fahrkarte zu kaufen.
5 Wird jemand beim Fahren ohne Ticket entdeckt, muss diese Person nicht nur das
6 „erhöhte Beförderungsentgelt“ über 60 Euro zahlen, sondern auch mit strafrechtlichen
7 Konsequenzen, wie einer Geldstrafe oder einer Freiheitsstrafe rechnen. Von Armut
8 betroffene Menschen können eine derartige Geldstrafe häufig nicht zahlen. Die Folge:
9 Ersatzfreiheitsstrafen. In vielen Fällen kommt es also dazu, dass Menschen inhaftiert
10 werden, weil sie eine Fahrkarte nicht zahlen konnten. Dies betrifft nicht selten
11 vulnerable Menschen, die eigentlich besondere Hilfe und Unterstützung durch den Staat
12 benötigen und erhalten sollten – wie Arbeitslose, Wohnungs- und Obdachlose, psychisch
13 kranke Menschen oder Menschen mit Suchtproblemen.

14 Deshalb fordern wir:

- 15 1. die ersatzlose Streichung der Beförderungerschleichung in §265a StGB.
- 16 2. die entgeltfreie Nutzung des Öffentlichen Personennahverkehrs für obdachlose
17 Menschen.
- 18 3. die Einführung/Anpassung von stadtweiten Sozialtickets für Menschen mit
19 niedrigem Einkommen in jeder Stadt mit mehr als 100.000 Einwohner:innen. Der
20 Preis des Sozialtickets muss dabei monatlich betrachtet unter dem im Regelsatz
21 des ALGII (bzw. Bürgergeldes) vorgesehenen Betrag für Verkehr liegen.
- 22 Langfristig soll der steuerfinanzierte, entgeltfreie Öffentliche Personennahverkehr
23 angestrebt werden.

Begründung

Begründung:

1. Ersatzlose Streichung der Beförderungerschleichung in §265a StGB

Problematik des Fahrens ohne Ticket als Straftatbestand

Viele Menschen haben kein oder ein niedriges Einkommen und nicht die Möglichkeit, sich eine Fahrkarte zu kaufen. Natürlich ist es wichtig und richtig, diese Menschen in ein gut bezahltes Arbeitsverhältnis zu bringen. Realistisch gesehen wird es aber immer Menschen geben, die keine Arbeit haben oder von Armut betroffen sind. Wird jemand beim Fahren ohne Ticket erwischt, muss

diese Person nicht nur das „erhöhte Beförderungsentgelt“ über 60 Euro zahlen, sondern auch mit strafrechtlichen Konsequenzen, wie einer Geldstrafe oder einer Freiheitsstrafe rechnen. Die Geldstrafen können von Armut betroffene Menschen meistens nicht zahlen. Die Folge: Ersatzfreiheitsstrafen. In vielen Fällen kommt es also dazu, dass Menschen inhaftiert werden, nur weil sie eine Fahrkarte nicht zahlen konnten. Dies betrifft nicht selten Menschen, die eigentlich Hilfe und Unterstützung vom Staat benötigen und erhalten sollten – wie Arbeitslose, Obdachlose, psychisch kranke Menschen oder Menschen mit Suchtproblemen.

Warum keine Herabstufung zur Ordnungswidrigkeit?

Einerseits würde die bloße Herabstufung das Fahren ohne Ticket zur Ordnungswidrigkeit das Problem nicht lösen. Denn auch bei einer Ordnungswidrigkeit kann ein Verwarn- oder Bußgeld verhängt werden. Kann man dieses nicht zahlen, führt dies zu einer Ersatzfreiheitsstrafe und damit zu eben jenem, was zu verhindern ist. Andererseits wäre dies unnötig, da die Vertragspflichtverletzung schon durch ein erhebliches „erhöhtes Beförderungsentgelt“ sanktioniert wird, das mit inzwischen 60 Euro bundesweit sogar höher als die meisten Bußgelder beim Falschparken mit 15 bis 25 Euro liegt.

Sind die Funktionen einer Strafe in Bezug auf das Schwarzfahren erfüllt?

Die Funktionen einer Strafe sind in Bezug auf das Fahren ohne Ticket entweder bereits durch die Sanktionierung durch das „erhöhte Beförderungsentgelt“ gegeben – wie etwa die Abschreckung vor dem Vollzug einer Straftat – oder nicht notwendig – wie etwa die Resozialisierung des:der Täter:in.

Entlastung des Justizwesens und Einsparung unnötiger Kosten

Allein 2018 mussten 7000 Menschen wegen Schwarzfahrens in Haft. Das strafrechtliche Vorgehen gegen das Fahren ohne Ticket bedeutet damit einen enormen Arbeitsaufwand im Justizwesen. Die Haftkosten für eine Person liegen bei etwa 100 bis 180 Euro pro Tag. Hinzu kommen weitere Kosten – etwa für das Personal im Justizwesen. Eine Streichung aus dem Strafgesetzbuch würde also auch eine Entlastung des Justizwesens und der Staatskasse bedeuten.

• 265a StGB – Erschleichen von Leistungen

„Wer [...] die Beförderung durch ein Verkehrsmittel [...] in der Absicht erschleicht, das Entgelt nicht zu entrichten, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft [...]“.

2. Entgeltfreie Nutzung für obdachlose Menschen

Auch Obdachlose sind von der Problematik des Schwarzfahrens betroffen. Sie haben keine finanziellen Mittel, um sich eine Fahrkarte leisten zu können; sind aber dennoch auf den ÖPNV angewiesen. Deshalb müssen sie die Möglichkeit erhalten, die Verkehrsmittel einer Stadt kostenfrei zu verwenden.

3. Einführung/Anpassung von Sozialtickets

Mobilität ist ein Grundbedürfnis und sollte daher für jeden Menschen erschwinglich sein. Keine oder zu teure Sozialtickets verhindern von vorneherein, dass dieses Grundbedürfnis bei Menschen mit niedrigem Einkommen gedeckt werden kann. Daher muss jedem Menschen ein erschwingliches Mobilitätsangebot gemacht werden.